

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: 10	Az.:	Bearbeitet von: Iris Peveling
Bestellung von Vertretern der Gemeinde Everswinkel im Verwaltungsrat Abwasserbetrieb TEO AöR		
Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Gemeinderat	19.03.2019	

Beschluss:

Die Gemeinde Everswinkel entsendet bis zum Ende der Wahlperiode am 31.10.2020 folgende Personen in den Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR:

Mitglied	Stellvertreter/in
Bürgermeister Seidel	Gemeindeverwaltungsrat Reher
Ratsmitglied Klaverkamp	Ratsmitglied Edelbrock
Ratsmitglied Boeckhoff	Ratsmitglied Thiemann
Ratsmitglied Meier	Ratsmitglied Schmidt
Ratsmitglied Riggers	Ratsmitglied Effing

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seinen Sitzungen am 03.07.2014, 29.09.2015 sowie 19.12.2017 folgende Personen in den Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes TEO AöR entsendet:

Mitglied	Stellvertreter/in
Bürgermeister Seidel	Gemeindeverwaltungsrat Reher
Ratsmitglied Klaverkamp	Ratsmitglied Edelbrock
Ratsmitglied Boeckhoff	Ratsmitglied Thiemann
Ratsmitglied Meier	Ratsmitglied Schmidt
Ratsmitglied Riggers	Ratsmitglied Effing

Nach der bis Mitte Mai 2015 geltenden Regelung wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, so auch bei der Kommunalwahl 2014. Dadurch endet die die Wahlzeit der amtierenden Verwaltungsräte

bereits im Jahr 2019 und somit vor dem Ende der laufenden Wahlperiode. Durch die einmalige Verlängerung der Wahlperiode für die am 25. Mai 2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre war ist bisherige Regelung anzupassen.

Mit Art. 2 des zum 04.Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wurde § 114 a Abs. 8 Sätze 5 und 6 der Gemeindeordnung NRW neu gefasst. Diese Neuregelung gewährleistet, dass künftig die Mitglieder eines Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Die Übergangsregelung von Art. 4 Abs. 2 des zum 04. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes legt fest, wie der hinsichtlich der Verwaltungsräte zu verfahren ist, die nach bisherigen Regelung im Jahr 2014 auf fünf Jahre gewählt worden sind.

Nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit im Jahr 2019 muss eine Neuwahl zur Besetzung der entsprechenden Verwaltungsratsmandate für den Rest der bis zum 31.Oktober 2020 laufenden Amtsperiode erfolgen.

Insoweit bedarf es einer Beschlussfassung durch den Rat.